

Satzung

„MehrKlang - Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Radeberg“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt der Verein den Namen " *MehrKlang - Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Radeberg*".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Kirchenmusik vor allem in der Kirchgemeinde Radeberg im Ev.--Luth. Kirchspiel Radeberger Land.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck vor allem durch:
 - Unterstützung der kirchenmusikalischen Angebote, insbesondere durch Förderung der kirchenmusikalischen Angebote für Kinder und Jugendliche
 - Unterstützung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Aufführungen, Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen
 - Erweiterung des kulturellen Angebotes in unserer Region, auch über das Kirchspiel hinaus
 - Verstärkung der Außenwirkung der kirchenmusikalischen Aktivitäten
 - Erhalten und Wecken eines breiten Interesses an der Kirchenmusik
 - die Aufführung anspruchsvoller kirchenmusikalischer Werke im Kirchenjahr
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz belegter Ausgaben. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist zu gegebener Zeit dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Vereinsmitglieder sein oder werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes und mit Wirkung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Jeder Unterzeichner der Satzung bei der Gründungsversammlung ist ohne weiteres Mitglied des Vereins.

(4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres im Voraus zu entrichten.

(5) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Radeberger Land ist geborenes Mitglied des Vereins und entsendet einen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts.

(6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Erlöschen.

(2) Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Vereins mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Geschäftsjahres.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert das betreffende Mitglied schriftlich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem Ausgeschiedenen Ansprüche gegen den Verein nicht mehr zu, insbesondere keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins, Spenden und Zuwendungen aller Art.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann Nichtmitglieder mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einladen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung von bis dahin vorliegenden schriftlichen Anträgen zu erfolgen. Satzungsänderungen sind unter Beifügung des Änderungsantrages im Wortlaut ausdrücklich anzukündigen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete, schriftliche Anträge
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beratung von wichtigen Vereinsangelegenheiten

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Jedes Vereinsmitglied, ab dem 14. Lebensjahr, hat grundsätzlich eine Stimme.

Beschlüsse, die keine Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Inhalt haben, können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ihr mindestens 5 Mitglieder widersprechen.

Die Beschlussvorlage muss dazu schriftlich vorliegen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Wahlen sind in der Regel, jedenfalls aber auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Der Vorstand darf den Mitgliedern eine Briefwahl anbieten.

- (8) Beschlüsse über Zweckänderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Von der Mitgliederversammlung und allen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (10) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und repräsentiert den Verein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- und bis zu 3 Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden – je einzeln – oder durch die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und jeweils die zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten können.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreise der Mitglieder bestellen. Alle anderen Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben hat. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann dritte Personen mit beratenden Stimmen zu seiner Sitzung hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses, die Veranlassung der Kassenprüfung und deren Vorstellung auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Das Vermögen fällt an das Ev.--Luth. Kirchspiel Radeberger Land, das die Mittel entsprechend § 2 (1) der Satzung verwenden muss oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, das Vermögen nur für seine eigenen kirchlichen Zwecke in Form der Förderung der Kirchenmusik verwenden darf.

§ 11 Übergangsbestimmung

Übergangsbestimmung bei noch nicht gültiger Satzung:

Der Vorstand ist ermächtigt vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist, und hierbei redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.12.2015 verabschiedet.